

7. APRIL 2003 – DEKRET ZUR KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS
DER GELDMITTEL FÜR DIE WAHL DES PARLAMENTS UND DER GEMEINDERÄTE SOWIE
ZUR KONTROLLE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Gemeinderäte: alle Gemeinderäte des deutschen Sprachgebiets;
2. Gesetz vom 31. Dezember 1983: Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;
3. Gesetz vom 4. Juli 1989: Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommission und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien;
4. Gesetz vom 19. Mai 1994: Gesetz zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden;
5. Hauptwahlvorstand: Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, der in Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt ist;
6. Mitteilungen: alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Regierung, eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder und des Präsidenten des Parlaments, zu denen diese nicht aufgrund einer Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmung verpflichtet sind und die mittelbar oder unmittelbar durch öffentliche Mittel finanziert werden;
7. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
8. Politische Partei: Vereinigung natürlicher Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die an den durch die Verfassung und durch das Gesetz vorgesehenen Wahlen teilnimmt, die gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kandidaten vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes und des Dekrets versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen.

Als Komponenten einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei, ungeachtet ihrer Rechtsform, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

- Studiendienste,
 - wissenschaftliche Einrichtungen,
 - Einrichtungen für politische Bildung,
 - Produzenten konzessionierter politischer Sendungen,
 - die in Artikel 22 des unter Nummer 3 angeführten Gesetzes erwähnte Einrichtung,
 - Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkommission und der Gemeinschafts- und Regionalparlamente,
 - politische Fraktionen in den Föderalen Kammern, Gemeinschafts- und Regionalparlamenten und Provinzialräten und Einrichtungen, die als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sind und die Dotationen oder Zuschüsse erhalten, die diese Versammlungen den politischen Parteien oder politischen Fraktionen bewilligen;
9. Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 10. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die dauerhaft einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen;
 11. Wahlgesetzbuch: Wahlgesetzbuch vom 12. April 1894.

Art. 2 – Kontrollausschuss

Es wird ein hierunter „Kontrollausschuss“ genannter Ausschuss zur Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel für die Wahl des Parlaments und der Gemeinderäte sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt.

Der Kontrollausschuss wird aus Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebildet. Der Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft führt den Vorsitz.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses sowie die zugelassenen Fraktionssekretäre und Sachverständigen bewahren Stillschweigen über die Dokumente und Beratungen des Ausschusses.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen werden alle Beschlüsse des Kontrollausschusses mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht in seiner Geschäftsordnung die Maßnahmen vor, die es im Hinblick auf die Durchführung des vorliegenden Dekrets für notwendig erachtet.

Der Kontrollausschuss legt seine Geschäftsordnung fest, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

KAPITEL II – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DES URSPRUNGS DER GELDMITTEL

Abschnitt 1 – Parlamentswahlen

Art. 3 – Allgemeine Bestimmung

Der Kontrollausschuss ist mit der Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der verwendeten Geldmittel gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 beauftragt.

Der Kontrollausschuss lässt sich für die Ausübung der in Absatz 1 erwähnten Kontrolle vom Rechnungshof beraten.

Art. 4 – Prüfverfahren und Bericht

§1 – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands übermittelt dem Kontrollausschuss gemäß Artikel 94ter §2 des Wahlgesetzbuches die Berichte über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und über den Ursprung der verwendeten Geldmittel. Er übermittelt dem Kontrollausschuss auch die von den Kandidaten und den Wahlberechtigten angebrachten Bemerkungen zu den Berichten und den Erklärungen über die Wahlausgaben und über den Ursprung der dazu verwendeten Geldmittel.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses übermittelt dem Rechnungshof unverzüglich per Einschreibebrief eine Abschrift der Berichte. Der Rechnungshof gibt innerhalb eines Monats eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte ab. Die Überprüfung durch den Rechnungshof setzt die in §3 vorgesehene Frist aus.

Diese Stellungnahme wird dem in §3 Absatz 1 erwähnten Schlussbericht beigelegt.

§2 – Nach Erhalt der Stellungnahme des Rechnungshofs untersucht der Kontrollausschuss die in §1 erwähnten Berichte und eingereichten Bemerkungen, unter Beachtung des Rechts auf Verteidigung.

Zu diesem Zweck kann der Kontrollausschuss alle zusätzlichen Informationen anfordern, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

§3 – Der Kontrollausschuss entscheidet spätestens 180 Tage nach dem Tag der Wahlen über die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in §1 erwähnten Berichte. Er fasst die Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem Schlussbericht zusammen.

In dem in Absatz 1 erwähnten Schlussbericht des Kontrollausschusses wird zumindest Folgendes angegeben:

1. die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in §1 Absatz 1 erwähnten Berichte;
2. pro politische Partei der Gesamtbetrag der Wahlausgaben zugunsten dieser Partei sowie der Gesamtbetrag der Wahlausgaben zugunsten jeder Liste, der Gesamtbetrag der Ausgaben für alle Kandidaten dieser Liste und individuell für jeden Gewählten;
3. die in Nummer 2 erwähnten Angaben in Bezug auf die anderen Wahlen, die am Tag der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wurden;
4. jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6 und 10 §1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994.

§4 – Der Präsident des Parlaments übermittelt den Schlussbericht des Kontrollausschusses unverzüglich den Diensten des Belgischen Staatsblatts, die ihn innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt in den Anlagen des Belgischen Staatsblatts veröffentlichen.

§5 – Stellt der Kontrollausschuss in seinem Schlussbericht einen oder mehrere in Artikel 10 §1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 vorgesehene Verstöße fest, kann der Vorsitzende des Kontrollausschusses gemäß Artikel 10 §2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 im Auftrag des Kontrollausschusses bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten.

Wenn eine Anzeige seitens des Prokurators des Königs, des Kontrollausschusses oder einer anderen Person erstattet wird, findet Artikel 10 §§3 und 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 Anwendung.

Art. 5 – Sanktionen

§1 – In folgenden Fällen verlieren die Fraktionen oder die Fraktionslosen, die die betreffende politische Partei im Parlament vertreten, während eines Zeitraums, dessen Dauer der Kontrollausschuss festlegt und der bis zu acht Monate betragen darf, das Anrecht auf die vom Parlament gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktions- oder Parlamentsarbeit:

1. bei Überschreitung des in Artikel 2 §1 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 vorgesehenen zulässigen Höchstbetrages;
2. bei Verstoß gegen das in Artikel 5 §1 desselben Gesetzes vorgesehene Verbot;
3. bei Nichtbeachtung der in Artikel 6 desselben Gesetzes angeführten Verpflichtungen;
4. bei Tötigung von Ausgaben oder Verbindlichkeiten für Wahlwerbung, ohne diese beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes anzugeben.

§2 – Der Vorsitzende des Kontrollausschusses übermittelt den Fraktionen oder Fraktionslosen, die die betreffende politische Partei im Parlament vertreten und denen eine Sanktion auferlegt wurde, unmittelbar per Einschreiben ein Exemplar des Schlussberichts des Kontrollausschusses.

Art. 6 – Besondere Mehrheiten

Die aufgrund von Artikel 4 §3 und Artikel 5 §1 des vorliegenden Dekrets sowie aufgrund von Artikel 10 §§2 und 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 getroffenen Beschlüsse gelten nur dann als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend waren.

Abschnitt 2 – Wahl der Gemeinderäte

Art. 7 – Allgemeine Bestimmung

Der Kontrollausschuss nimmt seine Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinderäte gemäß dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 wahr.

KAPITEL III – KONTROLLE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 8 – Allgemeine Bestimmung

Der Kontrollausschuss ist mit der Kontrolle der in Artikel 1 Nummer 6 angeführten Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt.

Zu diesem Zweck legt er Richtlinien in Bezug auf die konkreten Ausführungsmodalitäten der Kontrolle fest.

Art. 9 – Begutachtungsverfahren im Vorfeld

§1 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder und der Präsident des Parlaments, die eine in Artikel 1 Nummer 6 erwähnte Mitteilung herausgeben möchten, können den Kontrollausschuss vor deren Veröffentlichung oder Verbreitung um die Abgabe einer Stellungnahme ersuchen.

§2 – Zu diesem Zweck ist dem Kontrollausschuss eine Zusammenfassungsverzettelung vorzulegen, die präzise Angaben zum Inhalt und zur Zielsetzung der Mitteilung, zu den benutzten Mitteln, zu den Gesamtkosten und zu den zurate gezogenen Firmen umfasst.

§3 – Innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung der Zusammenfassungsverzettelung gibt der Kontrollausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit eine unverbindliche Stellungnahme ab.

§4 – Die Stellungnahme ist entweder negativ oder positiv unter bestimmten Auflagen, wenn die Mitteilung gemäß Artikel 12 §2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 teilweise oder ganz darauf abzielt, das Ansehen eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder das Ansehen einer politischen Partei zu verbessern.

§5 – Gibt der Kontrollausschuss innerhalb der vorgeschriebenen fünfzehntägigen Frist keine Stellungnahme ab, gilt die Stellungnahme als positiv.

Art. 10 – Begutachtungsverfahren im Nachgang

Wurde keine Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß Artikel 9 beantragt, kann die Akte auf Antrag von zwei Parlamentsmitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Mitteilung beim Kontrollausschuss anhängig gemacht werden.

Wurde eine Mitteilung gemäß Artikel 9 vorab durch den Kontrollausschuss geprüft, kann die Akte auf Antrag von zwei Parlamentsmitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Mitteilung beim Kontrollausschuss anhängig gemacht werden:

- wenn sich herausstellt, dass eine negative Stellungnahme nicht berücksichtigt worden ist;
- wenn sich herausstellt, dass die Auflagen, an die eine positive Stellungnahme gebunden war, nicht oder teilweise nicht eingehalten worden sind;
- wenn der Inhalt oder die Form der Mitteilung, der bzw. die im Rahmen des vorab durchgeführten Begutachtungsverfahrens in der Zusammenfassungsvermerkung dargestellt wurde, abgeändert worden ist.

Art. 11 – Sanktionen

Wenn das in Artikel 12 §2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 angeführte Kriterium in Bezug auf eine in Artikel 1 Nummer 6 erwähnte Mitteilung erfüllt ist, verhängt der Kontrollausschuss folgende Strafen:

1. für eine erste Übertretung: Verweis an den Zuwiderhandelnden mit Veröffentlichung in der Presse;
2. für eine zweite Übertretung: Anrechnung des Viertels der Gesamtkosten der Mitteilung zulasten des Zuwiderhandelnden;
3. für eine dritte Übertretung: Anrechnung der drei Viertel der Gesamtkosten der Mitteilung zulasten des Zuwiderhandelnden;
4. für eine vierte Übertretung und die folgenden Übertretungen: Anrechnung der Gesamtheit der Kosten der Mitteilung zulasten des Zuwiderhandelnden.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Anrechnung bezieht sich auf die Wahlausgaben der Betroffenen bei den nächsten Wahlen, zu denen sie sich stellen.

Der begründete Beschluss des Kontrollausschusses wird innerhalb des Monats, nachdem er befasst wurde, unter Beachtung des Rechts der Verteidigung gefasst.

Dieser Beschluss wird den Betroffenen innerhalb der nächsten sieben Tage mitgeteilt.

Beschlüsse, die eine teilweise oder vollständige Anrechnung der Gesamtkosten der Mitteilung zur Folge haben, werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den anderen gesetzgebenden Versammlungen mitgeteilt.

Art. 12 – Fristen

Die in den Artikeln 9, 10 und 11 festgelegten Fristen werden ausgesetzt, wenn das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertagt ist, wenn die Sitzungsperiode geschlossen ist und während der Parlamentsferien.

KAPITEL IV – BERUFUNG

Art. 13 – Klage vor dem Staatsrat

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen für die Wahl der Gemeinderäte können Personen, denen der Beschluss des Kontrollausschusses, durch den eine Sanktion auferlegt wird, übermittelt werden muss, nach Erhalt gemäß Artikel 14 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage einreichen.